



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0184 vom 26.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Infrastruktur	24.10.2023	vorberatend
Stadtrat	02.11.2023	vorberatend / vertagt
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2023	vorberatend
Stadtrat	14.12.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Absicht der Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 116, Flurstücke 49 teilweise und 56 teilweise

Beschlussvorschlag:

Die Absicht der Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 116, Flurstücke 49 teilweise und 56 teilweise zur Größe von 4.737 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben.

Sachdarstellung:

Die Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 116, Flurstücke 49 teilweise und 56 teilweise wird seit geraumer Zeit nicht mehr als Wirtschaftsweg genutzt. Der Eigentümer des angrenzenden Wohnhauses möchte die Parzelle von der Stadt Ochtrup erwerben. Da ein öffentliches Interesse an dieser Wegeparzelle nicht besteht, kann der Weg verkauft werden, wozu vorab allerdings eine Entwidmung/Einziehung erforderlich ist. Nach Abstimmung zwischen der Stadt und dem Kaufinteressenten stehen Tauschflächen nicht zur Verfügung.

Die Absicht der Einziehung ist bekannt zu machen, um für einen Zeitraum von 3 Monaten Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen zu geben. Im Anschluss hieran kann die Einziehung beschlossen und sodann der Weg verkauft werden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Durch den Verkauf werden Einnahmen erzielt.

Generationengerechtigkeit:

Da die Zuwegung nach dem Verkauf nicht mehr von der Stadt Ochtrup unterhalten werden muss, wird der städtische Haushalt – auch für kommende Generationen – entlastet.

Im Auftrage:

Korten